AUSGABE 02/2024
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER
BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

Gesetzgebung: Das ändert sich im Jahr 2024

Höherer Grundfreibetrag und Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags
Der Grundfreibetrag wird erhöht: Für 2024 wird gegenüber 2023 eine Anhebung um 696 EUR auf 11.604 EUR vorgenommen. Ein höherer Grundfreibetrag führt bei Arbeitnehmern grundsätzlich auch zu einer geringeren Lohnsteuer. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben.

Höhere Freigrenze beim Solidaritätszuschlag
Ab 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent derjenigen, die Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer oder veranlagten Einkommensteuer gezahlt haben, durch die Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig entfallen. Die ab dem Jahr 2021 auf 16.956 EUR bei Einzelveranlagung beziehungsweise 33.912 EUR bei Zusammenveranlagung angehobene Freigrenze wurde für das Jahr 2023 um 587 EUR auf 17.543 EUR beziehungsweise 35.086 EUR und wird ab dem Jahr 2024 um weitere 587 EUR auf 18.130 EUR beziehungsweise 36.260 EUR angehoben. Die Anhebung der Freigrenze führt auch zu einer Verschiebung der sog. Milderungszone, in der die Lohn-/Einkommensteuerpflichtigen entlastet werden, die den Solidaritätszuschlag noch teilweise zahlen.

Höhere Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage, Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung
Die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage werden verdoppelt, nämlich auf 40.000 EUR für Ledige und auf 80.000 EUR für zusammen veranlagte Verheiratete bzw. Verpartnerte. Dies gilt für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen). Zudem werden die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen des Arbeitgebers erleichtert: Der Steuerfreibetrag steigt von derzeit 1.440 EUR auf 2.000 EUR.

Mehr Geld für Kinder
Die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) werden für jedes Kind um 360 EUR auf 9.312 EUR erhöht.
Ab dem 01.01.2024 erfolgt in Deutschland die Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten allein durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Die im Jahr 2017 gestartete Familienkassenreform hat zur Beseitigung der Sonderzuständigkeit von über 8.000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes geführt und wurde mit dem Jahresende 2023 abgeschlossen.

Stromsteuer
Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft, die zum Regelsteuersatz versteuerten Strom für betriebliche Zwecke (ausgenommen die Elektromobilität) entnehmen, konnten bis

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Februar-Ticker

- *Gesetzgebung 2024*
- *Grundsteuerreform*
- *Durchschnittsteuersatz LuF*
- *Kreditzweitmarktförderungsgesetz*
- *Mindestlohn, Minijobs*
- *Neue Größenklassen u. v. m.*

STEUERTERMINE FEBRUAR 2024

Fälligkeit Montag, den 12.02.2024*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	12. 02. [1]	15. 02. [1]
Kirchensteuer	12. 02. [1]	15. 02. [1]
Solidaritätszuschlag	12. 02. [1]	15. 02. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.	12. 02. [1]	15. 02. [1]
Gewerbesteuer vj.	15. 02.	19. 02.

1 Die Schonfrist endet am 12.02.24, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG FEBRUAR 2024

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Februar 2024	23. 02.	27. 02.
Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag		

Ende 2023 eine Stromsteuerentlastung in Höhe von 5,13 EUR je Megawattstunde (MWh) beantragen. Der Regelsteuersatz beträgt 20,50 EUR je MWh. Vom 1.1.2024 bis einschließlich 31.12.2025 beträgt die Entlastung 20 EUR je MWh.

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wird ab Herbst 2024 vergeben werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren erhalten. Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt aufgrund technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE" und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel für eine W-IdNr.: DE123456789-00001).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregisters ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only"-Prinzip).

Aktuelles

Grundsteuerreform: Musterklagen gegen Grundsteuerbewertung

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) sowie Haus & Grund informieren: Die Aktenzeichen für Verfahren in Berlin und Rheinland-Pfalz liegen vor.

Der BdSt und Haus & Grund Deutschland unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform wehren und vor das BVerfG ziehen wollen. In Berlin und Rheinland-Pfalz wurden schon die ersten von beiden Verbänden begleiteten Klagen eingereicht. Jetzt liegen die Aktenzeichen vor: 3 K 3142/23 beim FG Berlin-Brandenburg bzw. 4 K 1205/23 beim FG Rheinland-Pfalz. Damit können Eigentümer, die gegen ihren Grundsteuerwertbescheid Einspruch eingelegt haben, nun das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Hierzu führt der BdSt weiter aus:

- Die Klagen richten sich gegen die Bescheide über die Feststellung des Grundsteuerwertes zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Bewertung war notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht die bisher geltende Bewertung für die Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert hat, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.
- Die Verbände halten die neue Bewertung im Bundesmodell aus zahlreichen Gründen für verfassungswidrig und unterstützen das Ziel, das neue Bewertungsverfahren vom Bundesverfassungsgericht erneut prüfen zu lassen. Im Rahmen der Klagen wird das Rechtsgutachten von Professor Dr. Gregor Kirchhof, das beide Verbände in Auftrag gegeben hatten, zur Begründung eingebracht. Der Verfassungsrechtler war zu dem Ergebnis gekommen: Das Grundsteuergesetz des Bundes ist verfassungswidrig! Vor allem die pauschal anzusetzenden Mieten bei der Bewertung der Grundstücke und die Bodenrichtwerte beeinflussen die Werte der Grundstücke deutlich.
- Mit ihren Musterklagen lassen beide Verbände prüfen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist. Eigentümer können sich auf diese Musterklagen berufen und Einspruch gegen ihren Feststellungsbescheid über den Grundsteuerwert beim Finanzamt einlegen sowie das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragen. Kommt das Finanzamt dem Antrag nach, bleibt das Einspruchsverfahren bis zu einem Urteil in der Musterklage offen.

Durchschnittssatz für Landwirte

Der Bundestag hat den Bericht über das Ergebnis der Überprüfung des Durchschnittssatzes für Landwirte ab dem Jahr 2024 veröffentlicht. Danach sinkt der Durchschnittssatz für Landwirte von aktuell 9,0 Prozent ab dem Jahr 2024 auf 8,4 Prozent (BT-Drucks. 20/9625 v. 01.12.2023).

Hintergrund: Nach § 24 Abs. 5 Satz 1 UStG überprüft das BMF jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung.

Hierzu führt der Bundestag weiter aus:

- Der Durchschnittssatz beträgt derzeit 9,0 Prozent.
- Die Überprüfung hat ergeben, dass der die Vorsteuerbelastung abbildende, zutreffende Durchschnittssatz für Landwirte ab dem Jahr 2024 8,4 Prozent beträgt.

Hinweis: Die Unterlagen, aus denen sich der berechnete Wert ergibt sowie weitergehende Hinweise zur Berechnung sind der BT-Drucks. 20/9625 angefügt.

Kreditzweitmarktförderungsgesetz

Den Entwurf für ein Kreditzweitmarktförderungsgesetz (BT-Drucks. 20/9093) hat die Ampel-Koalition im Finanzausschuss mittels mehrerer Änderungsanträge verändert und auf andere Bereiche erweitert, die bisher Teil des Wachstumschancengesetzes (BT-Drucks. 20/8628) waren.

Hintergrund: Das Wachstumschancengesetz hat der Bundestag zwar bereits beschlossen, es stieß aber auf Ablehnung im Bundesrat und soll im Vermittlungsausschuss behandelt werden. Bis Jahresende dürfte es aber nicht mehr verabschiedet werden, weshalb die Ampel-Fraktionen nun einige Aspekte vorziehen möchten.

Die Bundesregierung führt hierzu u. a. weiter aus:

- Mit dem veränderten Kreditzweitmarktförderungsgesetz soll unter anderem die Besteuerung der Dezemberhilfe 2022 gestrichen werden. (Im Dezember 2022 hatte der Bund die Kosten für den Abschlag für Gas und Wärme übernommen, um die Bürger bei den damaligen hohen Energiepreisen zu entlasten. Als sozialer Ausgleich sollten diese Hilfen

Muster

versteuert werden, was nun nicht mehr erfolgen soll.)

- Vorgesehen ist mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz nun ferner, die Abgabenordnung und andere Gesetze an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) anzupassen.
- Im Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz (EStG, KStG) soll es Änderungen bei der sogenannten Zinsschranke geben. Dies betrifft § 4h EStG und § 8a KStG, die an die Vorgaben der europäischen Anti-Steuervermeidungsrichtlinie angepasst werden sollen. Ferner soll im EStG eine Klärung des Begriffs „Nettozinsaufwendungen" erfolgen. Zudem werde klargestellt, dass ein EBITDA-Vortrag nicht in Wirtschaftsjahren entsteht, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen. Ein Abzug von Zinsvorträgen ist laut Gesetzesbegründung künftig nur möglich, soweit ausreichend verrechenbares EBITDA (§ 4h Absatz 1 Satz 2 EStG) vorhanden ist.
- Dem im Zusammenhang mit dem Wachstumschancengesetz vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußerten Wunsch, den Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern um zwei Jahre zu verschieben, will der Finanzausschuss nachkommen. Bisher war der Starttermin 01.01.2024 vorgesehen.
- Eine weitere Änderung betrifft die Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer in § 39 EStG. Die Ampelfraktionen erwarten 250 Mio. Euro an Mehreinnahmen pro Jahr, weil künftig im Lohnsteuerabzugsverfahren Beitragsermäßigungen in der Sozialen Pflegeversicherung für Kinder entsprechend berücksichtigt werden.

Minijobs: Jahr 2024

Die Minijob-Zentrale informiert über neue Regelungen bei den Minijobs, die für Arbeitgeber und Beschäftigte wichtig sind.

Zum 01.01.2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 12,00 Euro auf 12,41 Euro pro Stunde. Das wirkt sich auch auf die Verdienstgrenze im Minijob aus. Sie steigt von 520 Euro auf 538 Euro im Monat. Durch die Anhebung der Minijob-Verdienstgrenze von 450 Euro auf 520 Euro ab 01.10.2022 gelten bis zum 31.12.2023 Übergangsregelungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die 450,01 Euro bis 520 Euro im Monat verdienen.

Diese Regelungen sollten verhindern, dass aus einem Midijob (nach alter Regelung bis 30. September 2022) ein Minijob wurde und betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung verlieren.

Ab dem 01.01.2024 fallen diese Übergangsregelungen nun weg.

Im Jahr 2024 gelten für Minijobs dieselben Sätze für Beiträge und Abgaben wie im vergangenen Jahr.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen bei der Zahlung von Abgaben und der Übermittlung von Beitragsnachweisen festgelegte Termine beachten.

Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente können grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Üben sie einen Minijob mit Verdienstgrenze aus, müssen sie lediglich die Minijob-Regelungen beachten. Wer einen Minijob mit Verdienstgrenze ausübt, darf ab dem 01.01.2024 im Monat durchschnittlich nicht mehr als 538 Euro verdienen. Im Jahr sind das 6.456 Euro.

Wer eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bezieht, muss Hinzuverdienstgrenzen beachten. Diese steigen zum 01.01.2024.

Im Oktober 2023 hat das neue SV-Meldeportal die elektronische Ausfüllhilfe sv.net abgelöst. Bis zum 29.2.2024 können Arbeitgeber sv.net weiterhin nutzen. Ab dem 01.03.2024 wird sv.net abgeschaltet.

Mindestlohn zum 01.01.2024

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2024 auf 12,41 EUR. Ein Jahr später wird er auf 12,82 EUR angehoben. Hierdurch steigt auch die Verdienstgrenze im Minijob auf 538 EUR /Monat. Hierauf macht die Bundesregierung aufmerksam.

Hintergrund: Einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn gibt es in Deutschland seit dem 01.01.2015. Der gesetzliche Mindestlohn liegt seit 01.10.2022 bei 12 EUR brutto in der Stunde. Bei einer 40-Stunden-Woche sind es aktuell etwa 2.080 EUR. Der Mindestlohn-Rechner des Bundesarbeitsministeriums hilft herauszufinden, ob und wieweit ein Gehalt dem Mindestlohn entspricht, darüber oder darunterliegt und wie hoch der Stundenlohn ist.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 18 Jahren. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn.

Hinweise: Mindestlohnverstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR sanktioniert werden. Verstöße gegen Verpflichtungen wie z. B. die Dokumentation der Arbeitszeit können mit bis zu 30.000 EUR geahndet werden. Außerdem kann das Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Die Mindestlohn-Hotline beantwortet alle Fragen rund um den Mindestlohn. Sie ist montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr unter der Rufnummer 030 60 28 00 28 zu erreichen.

Größenklassen von Kapitalgesellschaften

Die Europäische Kommission hat zur Änderung der Größenklassen die Richtlinie (EU) 2023/2775 v. 17.10.2023 am 21.12.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

- Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme: 450.000 EUR (bisher: 350.000 EUR)
- Nettoumsatzerlöse: 900.000 EUR (bisher: 700.000 EUR) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 10 (unverändert).
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme: 5.000.000 EUR (bisher: 4.000.000 EUR) Nettoumsatzerlöse: 10.000.000 EUR (bisher: 8.000.000 EUR) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50 (unverändert).
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinst-

Muster

unternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme: 25.000.000 EUR (bisher: 20.000.000 EUR) Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR (bisher: 40.000.000 EUR) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250 (unverändert).

- Große Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: Bilanzsumme: 25.000.000 EUR (bisher: 20.000.000 EUR) Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR (bisher: 40.000.000 EUR) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250 (unverändert).
- Kleine Gruppen sind Gruppen, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme: 5.000.000 EUR (bisher: 4.000.000 EUR) Nettoumsatzerlöse: 10.000.000 EUR (bisher: 8.000.000 EUR) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50 (unverändert). Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festlegen, die über die Schwellenwerte hinausgehen. Die Schwellenwerte dürfen jedoch 7.500.000 EUR (bisher: 6.000.000 EUR) für die Bilanzsumme und 15.000.000 EUR (bisher: 12.000.000 EUR) für die Nettoumsatzerlöse nicht überschreiten.
- Mittlere Gruppen sind Gruppen, die keine kleinen Gruppen sind und die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme: 25.000.000 EUR (bisher: 20.000.000 EUR) Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR (bisher: 40.000.000 EUR) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250 (unverändert).
- Große Gruppen sind Gruppen, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: Bilanzsumme: 25.000.000 EUR (bisher: 20.000.000 EUR) Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR (bisher: 40.000.000 EUR) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250 (unverändert).

Hinweise: Damit die angepassten Schwellenwerte den Unternehmen oder Gruppen so bald wie möglich zugutekommen, sollten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen. Die Mitgliedstaaten dürfen den Unternehmen gestatten, diese Vorschriften auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen.

Die Richtlinie (EU) 2023/2775 tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Das BMJ hat am 11.01.2023 den Referentenentwurf zu einem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) veröffentlicht, mit dem insbesondere Aufbewahrungsfristen verkürzt werden sollen.

Das BEG IV bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die sich folgenden Schwerpunkten zuordnen lassen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht,
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- Abbau von Melde- und Informationspflichten,
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung, sowie
- weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung einzelner überflüssiger Vorschriften.

Nach bislang geltendem Recht sind Buchungsbelege grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist für diese Belege soll nun auf 8 Jahre zu verkürzt werden (§ 147 Abs. 3 AO, § 257 Abs. 4 HGB).

Die Erleichterung soll für alle Unterlagen gelten, deren Aufbewahrungsfrist am Tag nach der Verkündung des BEG IV noch nicht abgelaufen ist.

Bei den Buchungsbelegen handelt es sich häufig um Rechnungen nach § 14 UStG.

Um die beabsichtigte Bürokratieentlastung voll wirksam werden lassen zu können, wird daher auch die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14 b Abs. 1 Satz 1 UStG an die neue Frist angepasst.

Die Entlastung soll nach § 27 Abs. 40 (neu) UStG auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen wirksam sein.

Muster

SEMINARE FEBRUAR 2024

„Arbeitnehmerrecht/Lohnabrechnung 2024"

9:00 - 12:00

„Einkommensteuerveranlagung 2023"

13:30 - 17:00

Hamburg	Fr.	16.02.24
Köln	Do.	01.02.24
München	Fr.	02.02.24
Nürnberg	Di.	06.02.24
Rosenheim	Mo.	05.02.24
Stuttgart	Do.	15.02.24

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.